



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes

zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

A. Problem

In der näheren Vergangenheit ist der staatliche Arbeitsschutz durch verschiedene gesellschaftliche Krisen verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Dabei hat sich gezeigt, dass die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes in der aktuellen Struktur nicht mit der Effizienz und Effektivität wahrgenommen werden können, von der man bei der Errichtung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord ausgegangen war. Auch hat sich das im Jahr 2008 angenommene Einsparpotenzial nicht realisiert.

Seit der Gründung des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) im Jahr 1998 hat dieses einen deutlichen Aufgabenzuwachs erfahren. Dieses Aufgabenspektrum spiegelt sich im aktuellen Namen des LAsD nicht vollständig wider. Insbesondere der Bereich Gesundheit, welcher mit der Arzneimittel- und Medizinproduktüberwachung sowie diversen Zuständigkeiten im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe mittlerweile eine der größten Abteilungen im LAsD bildet, wird im Namen des LAsD nicht gesondert erwähnt. Auch der Arbeitsschutz sollte sich im Namen des künftigen Landesamtes wiederfinden, um die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Landesamt zu erhöhen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erforderliche Regelungen zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord und für die Personalübertragung im Zusammenhang mit der Übertragung von Vollzugsaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zum 01.07.2025 getroffen.

Hierdurch wird erreicht, dass der Arbeitsschutz wieder in einer oberen Landesbehörde angesiedelt wird, welche vollständig der Dienst- und Rechtsaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums unterliegt.

Dies entspricht der gesetzlich vorgegebenen Struktur, denn nach § 21 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Überwachung des Arbeitsschutzes staatliche Aufgabe und der Vollzug soll nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung durch Landesbehörden (Artikel 83 Grundgesetz) erfolgen.

In der neuen Struktur kann besser auf aktuelle fachliche oder politische Anforderungen reagiert werden, sodass die Effizienz und Effektivität des staatlichen Arbeits-

schutzes erhöht werden können. Dies trägt zur Erreichung des im Koalitionsvertrag ausgesprochenen Ziels der Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung guter und gesunder Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein leisten zu wollen, bei.

Mit der Namensänderung wird erreicht, dass das neue Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) den von der Mehrheit der dort künftig Tätigen gewünschten Namen erhält. Dies trägt zur Identifikation mit den übertragenen Aufgaben bei.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Neustrukturierung sollen Kosteneinsparungen erzielt werden.

Derzeit werden sämtliche durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehenden Kosten auf Grundlage der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und der Unfallkasse Nord nach der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 erstattet. Damit erhält die Unfallkasse Nord für jede im staatlichen Arbeitsschutz tätige Person den Betrag, der als Durchschnittswert vom Finanzministerium, als für in der allgemeinen Landesverwaltung tätige Personen, ermittelt wurde. Dies gilt auch für Personalneben- und Personalgemeinkosten.

Darüber hinaus werden der Unfallkasse Nord diejenigen Umlagebeiträge zur Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) erstattet, die den kalkulatorischen Ansatz für zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld i.H.v. 30 % der Bruttobesoldung überschreiten.

Gesetzliche Grundlage für diese bisher gewählte Form der Kostenerstattung sind § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein¹ zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes sowie § 30 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363).

Mit der Integration des staatlichen Arbeitsschutzes in das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, entfallen diese regelmäßigen und pauschalierten Zahlungen.

Für den Fall der Fortführung wurden auf Basis der aktuellen Personalkostentabelle und den aktuellen Umlagebeiträgen der VAK jährliche Kosten mit einem Barwert von durchschnittlich 13.310 T Euro pro Jahr kalkuliert.

¹ Die im Nachgang mit der Unfallkasse Hamburg zur Unfallkasse Nord fusioniert ist.

Nach Abschluss der Neustrukturierung hätte das Land nur die tatsächlich durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der zuvor für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten entstehenden Kosten zu tragen. Einsparungen, z. B. durch die Umsetzung des Raumparkkonzeptes, würden direkt zugunsten des Landeshaushalts gehen.

Da aktuell noch kein Einblick in die genauen Personal- und Besoldungsstrukturen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Unfallkasse Nord besteht, können sich noch leichte Abweichungen ergeben. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage wird die Unfallkasse Nord Einblick in sämtliche Personalunterlagen gewähren können, sodass eine präzise Kalkulation der künftigen Kosten möglich wird.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand stellen sich die künftigen Kosten wie folgt dar:

Für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der ehemals für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen wären nach der Neustrukturierung jährlich Kosten i.H.v. 15.135 T Euro aufzuwenden. Bei der Fortsetzung des bisherigen Modells würden jährliche Kosten i.H.v. 16.363 T Euro entstehen.

Es könnte daher jährlich Kosten i.H.v. ca. 1.200 bis 1.300 T Euro eingespart werden.

Durch das Entfallen von Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) i.H.v. ca. 1.400 T Euro pro Jahr, wird zudem zusätzliche Liquidität geschaffen, weil die tatsächlichen Kosten für die Versorgung der ehemals für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten aktuell ca. 1.000 T Euro pro Jahr betragen.

Hinzu kommen verschiedene mit der Rückabwicklung verbundene Einmalzahlungen:

Zum Ausgleich zukünftiger Versorgungslasten wird die VAK für die aktiven Beamtinnen und Beamten, die aktuell Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahrnehmen, eine Abfindungszahlung nach § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404) zu zahlen haben. Die Höhe dieser Einmalzahlung hängt von der Höhe der aktuellen Bezüge, den Dienstzeiten und dem Alter der vom Übergang betroffenen Personen ab. Die VAK hat zur Sicherung künftiger Versorgungsansprüche eine Abfindungszahlung i. H. v. 9.000 T Euro bis 10.000 T Euro in Aussicht gestellt.

Mit einer weiteren Einmalzahlung werden die Versorgungsansprüche derjenigen Personen abgesichert, die schon jetzt eine Versorgung erhalten. Die Berechnung dieser Zahlung basiert sinngemäßen Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages. Bereits geleistete Versorgungszahlungen sind auf diese Abfindungszahlung jedoch anzurechnen. In diesem Teilbereich wird eine Einmalzahlung i. H. v. ca. 4.500 T Euro erwartet.

Durch die Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) sind während des Bestehens der StAUK an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl.

2024 I Nr. 323) geändert worden ist, gezahlte Finanzmittel zurückzuerstatten. Die Höhe dieser Rücklage beläuft sich auf aktuell 1.712 T Euro. Da der Zweck der Rückstellung, die Sicherung künftiger Versorgungsansprüche der aktuell für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Beamtinnen und Beamten, nicht mehr erzielt werden kann, entfällt auch der Rechtsgrund für die geleistete Zahlung. Die Gelder sind daher an das Land zurückzuerstatten.

Weiterhin sind im Verlaufe des Bestehens der StAUK nicht verwendete Betriebsmittel zurückzuerstatten. Diese beliefen sich im Januar 2025 auf 4.330 T Euro. Die Betriebsmittel der StAUK werden zur internen Verrechnung herangezogen. Da die Abrechnungen für das Jahr 2024 und die Hälfte des Jahres 2025 noch erfolgen müssen, kann diese Summe noch leicht variieren. Tendenziell ist jedoch mit einem leichten Aufwachsen zu rechnen bis die Neustrukturierung vollständig abgeschlossen ist.

In Summe ist daher nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Einmalzahlung i.H.v. ca. 19.500 T bis 20.500 T Euro zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Kosten und der zu erwartenden Einmalzahlungen ist nach der Neustrukturierung mit jährlichen Kosten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und die Versorgung der zuvor für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen mit einem Barwert i.H.v. durchschnittlich 10.333 T Euro zu rechnen. Bei der Fortsetzung des bisherigen Modells würden dagegen jährliche Kosten mit einem Barwert i.H.v. 13.310 T Euro entstehen. Durch die Neustrukturierung könnte somit insgesamt ein Barwert i.H.v. rund 30.000 T Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren eingespart werden.

Durch die Namensänderung des LAsDs entstehen Kosten für neue Beschilderungen, die Anpassung von Druckerzeugnissen und Ähnliches. Da das LAsD jedoch nicht über spezifische Dienstkleidung oder beschriftete Dienstfahrzeuge verfügt, werden keine Kosten erwartet, die über die Kosten, welche im Zuge des Neuzuschnitts von Landesbehörden entstehen, hinausgehen. Die von einigen für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen getragene Arbeitskleidung wäre unabhängig von einer Umbenennung des LAsD, allein aufgrund der Umstrukturierungsmaßnahme und der damit einhergehenden Änderung der Behördenbezeichnung auszutauschen. Hierdurch dürften Kosten i.H.v. ca. 8 bis 10 T Euro entstehen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Zusammenführung des staatlichen Arbeitsschutzes mit dem (noch) LAsD geht mit einem Veränderungsprozess einher. Dieser steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Verbesserungen, da lediglich die Neustrukturierungsphase einen zeitlich begrenzten Mehraufwand erfordern wird, welcher mit dem vorhandenen Personal abzudecken ist. Beim DLZP entsteht geringfügiger Mehraufwand im Umfang von ca. einer halben Stelle, da mehr Personen durch das DLZP zu verwalten sind.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung der Behördenstruktur ist erforderlich, um der gesetzlichen Pflicht, jährlich 5 % der in Schleswig-Holstein vorhandenen Betriebsstätten zu besichtigen, nachkommen zu können. Bei diesen Besichtigungen wird die Einhaltung gesetzlicher

Arbeitsschutzvorgaben überprüft. Dies führt zu mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und trägt dazu bei, dass Beschäftigte langfristig gesund am Arbeitsleben teilhaben können. Einer weiteren Perpetuierung des aktuellen Fachkräftemangels würde vorgebeugt werden. Durch die Optimierung von Prozessen, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei Mutterschutzmeldungen etc., können aktuell bestehende Bürokratielasten für Unternehmen reduziert werden.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Aspekte der länderübergreifenden Zusammenarbeit sind nicht zu berücksichtigen, da die Änderung ausschließlich Schleswig-Holstein betrifft.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 14.02.2025 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Entwurf eines Gesetzes

zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wird aufgelöst. Das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Übertragung des Personals der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein

§ 1

Übergang der Beamtinnen und Beamten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden nach Maßgabe des § 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Dienstordnungsangestellte nach §§ 144 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S.

1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

(3) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet auf Personalübergänge nach Absatz 1 Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.

(4) Die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger treten ebenfalls zum Land Schleswig-Holstein über, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben. Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die für die Übernahme notwendigen Personaldaten mitzuteilen. Zur Sicherung der Versorgung im Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geleistete Zahlungen sind durch eine Abfindungszahlung auszugleichen. Das in § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages - veröffentlicht gemäß Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) - beschriebene Rechenmodell wird für Berechnung der Ausgleichszahlung sinngemäß angewendet. Auch etwaige zur Sicherung der Versorgung an die Versorgungsausgleichskasse geleistete Abfindungs- oder Einmalzahlungen sind dabei zu berücksichtigen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen und entstandener Verwaltungsaufwand sind anzurechnen. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird gebeten, in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Modalitäten der Versorgungslastenteilung zu vereinbaren. Mit Leistung der Abfindungszahlung gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis auf das Land Schleswig-Holstein über.

§ 2

Übergang von Tarifbeschäftigten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 mit der Unfallkasse Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die von der Verlagerung des Aufgabenvollzugs betroffen sind, gehen zum 1. Juli 2025 auf das Land Schleswig-Holstein über.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, tarifliche Maßnahmen zu ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Tarifsteigerungen anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen.

(4) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind vom Land Schleswig-Holstein fortzuführen.

(5) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über das Bestehen des Widerspruchsrechts in Textform zu unterrichten. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, zu erklären.

§ 3

Ergänzende Regelungen zur Neustrukturierung

(1) Der Übergang der Beamtinnen und Beamten nach § 1 und der Übergang der Tarifbeschäftigten nach § 2 erfolgen mit den vorhandenen Sachmitteln. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird beauftragt, Details zur Übertragung der vorhandenen Sachmittel mit der Unfallkasse Nord vertraglich zu vereinbaren.

(2) Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Beamtinnen und Beamten noch an die Tarifbeschäftigten ausgezahlt wurden, sind einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Angefallene Verwarentgelte sind in Abzug zu bringen. Das Finanzministerium wird beauftragt, die Modalitäten der Rückzahlung mit der Unfallkasse Nord zu vereinbaren.

§ 4

Bereitstellung von Informationen

(1) Die Unfallkasse Nord hat dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Personalakten, personifizierte Sachakten, die Stellenbewirtschaftung, Stellbesetzungslisten, die Finanzplanung sowie weitere für den Übergang nach §§ 1 und 2 notwendige Personal- und Haushaltsdaten der mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Abteilung und des mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Personals bereitzustellen. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein darf die bereitgestellten Daten verarbeiten und, sofern dies für die Personalverwaltung erforderlich ist, an das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landes-

behörde weitergeben. Bezüglich der zuvor genannten Informationen sind dem Landesamt für soziale Dienste dieselben Rechte, wie einem Dienstherrn oder Arbeitgeber einzuräumen.

(2) Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holsten haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein alle für die Versorgungslastenteilung und zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3**Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Landesverordnung wird die Angabe „des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit Sitz in Neumünster mit fünf Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck, Itzehoe und Schleswig errichtet.“

2. In §§ 2 und 3 wird die Angabe „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 4**Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesmeldegesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),
2. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),
3. Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), Zustän-

digkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),

4. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651).

(2) Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
2. Landesdatenübermittlungsverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 463, 466),
3. Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),
4. Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
5. Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 408),
6. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
7. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
8. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),

9. SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
10. Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),
11. SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),
12. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 326),
13. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),
14. Landesverordnung über die Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 29. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),
15. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 208),
16. Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),
17. Hebammenberufsverordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 924),
1. NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 845),
18. Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467).

Artikel 5

Änderung von Zuständigkeiten

(1) § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Absatz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, 352) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über zuständige Behörden nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(6) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 2. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(8) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Biostoffverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(9) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 9. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(10) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(11) Die Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen“ ersetzt.

(12) Die Landesverordnung über die von der obersten Arbeitsbehörde bestimmte Stelle nach dem Heimarbeitsgesetz vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(13) Das Zuständigkeitsverzeichnis zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In den Gliederungsnummern 2.1 und 2.2 werden die Wörter „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(14) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 4. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 931), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Gliederungsnummer 1.9 die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Gliederungsnummer 1.18 gestrichen.
3. In der Gliederungsnummer 1.9 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
4. Die bisherigen Gliederungsnummern 1.19.1 bis 1.19.6.1 werden die Gliederungsnummern 1.9.8 bis 1.9.13.1.
5. Die Gliederungsnummer 1.19 wird gestrichen.

(15) Die Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(16) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(17) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 2 Pflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(18) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 2 Absatz 5 und § 4 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 7 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung

A) Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzesentwurfes

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes besser gerecht zu werden, den Bürokratieabbau voranzubringen und Aufgaben des Arbeitsschutzes effizienter und kostengünstiger vollziehen zu lassen. Verwaltungskosten können dadurch nachhaltig gesenkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes zum 1. Juli 2025 auf das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zu übertragen und die Behördenbezeichnung des „Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ in „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ zu ändern.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Durch das Gesetz wird die Auflösung der unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ und die Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein geregelt.
2. Die Personalübertragung von der Unfallkasse Nord zum Land Schleswig-Holstein wird durch dieses Gesetz festgelegt. Weiterhin wird die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gesetzlich geregelt.
3. Die Behördenbezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ wird in den entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen zu „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ angepasst sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein übertragen.

B) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ wurde zur Wahrnehmung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes errichtet. Mit der Übertragung des Vollzugs der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord aufzulösen und das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes aufzuheben. Die nähere Zuordnung derjenigen Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes, die dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen werden, werden in den nachfolgenden Artikeln als Folgeänderungen geregelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Übertragung des für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zuständigen Personals von der Unfallkasse Nord auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Land Schleswig-Holstein.

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Übergang der bei der Unfallkasse Nord mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten. Die Norm hat deklaratorischen Charakter, da sich die Übertragung bereits aus § 27 Absatz 3 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009 S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. S. 634), i.V.m. §§ 16 – 18 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) ergibt. Da der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes durch das Personal der Unfallkasse Nord wahrnehmen lässt und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord über kein eigenes Personal verfügt, wird durch diese Regelung klargestellt, dass alle Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten der Unfallkasse Nord, die auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes betraut sind, im Wege einer Teilaufgabenübertragung gemäß § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 16 Abs. 4 und Abs. 3 Beamtenstatusgesetz vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden.

Aktuell sind gut 100 Personen ausschließlich mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes betraut. Die eigenständige Identität dieser Tätigkeit wird neben dem Geschäftsverteilungsplan durch die Nutzung eigener Dienstkleidung und einer getrennten IT-Infrastruktur zusätzlich unterstrichen. Diese organisatorischen und personellen Besonderheiten verdeutlichen, dass es sich hierbei um einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich handelt, der sich deutlich vom übrigen Tätigkeitsfeld der Unfallkasse Nord unterscheidet.

Die Übertragung erfolgt daher gemäß § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 16 Abs. 4 und Abs. 3 Beamtenstatusgesetz und wird mit der entsprechenden Verfügung wirksam. Dabei sind auch Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf von der Regelung umfasst.

Absatz 2 stellt klar, dass auch die vorhandenen Dienstordnungsangestellten übertragen werden sollen. Die zwei vorhandenen Dienstordnungsverhältnisse werden mit dem Land ohne weitere Veränderung fortgesetzt.

In § 1 Absatz 3 wird geregelt, dass für die von der Unfallkasse Nord auf das Land zu übertragenden aktiven Beamtinnen und Beamten für künftige Versorgungslasten eine Abfindung unter Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages zu leisten ist. Eine solche Abfindungszahlung wäre auch zu leisten, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten individuell versetzt werden. Durch die entsprechende Abfindung auf die hier vorgenommene Übertragung wird sichergestellt, dass die be-

stehenden Versorgungslasten angemessen zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Körperschaft verteilt werden.

Der Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf das Land Schleswig-Holstein ist rechtlich und wirtschaftlich notwendig. Absatz 4 regelt daher den gesetzlichen Übergang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben.

Die 27 betroffenen Personen (22 Pensionärinnen und Pensionäre und 5 Hinterbliebene) sind von sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Unfallkasse Nord klar abgrenzbar, da diese seit dem Bestehen der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord von den übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern getrennt geführt werden.

Die gesetzliche Anordnung der Überleitung ist erforderlich, da eine automatische Überleitung auf Grundlage von § 19 Beamtenstatusgesetz nicht vorgesehen ist.

Die Überleitung ist unerlässlich, um eine rechtmäßige und wirtschaftlich tragfähige Neuverteilung der staatlichen Vollzugsaufgaben sicherzustellen. Die Überleitung kann daher gesetzlich angeordnet werden (BVerwG Urt. v. 20.9.2018 – 2 C 12.18) und verletzt auch die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht in ihren jeweiligen Rechten (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1963 - 2 BvL 12/62 - BVerfGE 17, 172 <187 f.>; BVerwG, Urteil vom 26. November 2009 - 2 C 15.08 - BVerwGE 135, 286 Rn. 14).

Vom Grundsatz, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Körperschaft verbleiben, zu der im Eintritt des Versorgungsfalls ein Dienstverhältnis bestand, ist hier durch eine spezialgesetzliche Regelung abzuweichen. Diese Abweichung ist aus verschiedenen Gründen geboten.

Wie zuvor dargestellt, ist die Auflösung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Auflösung einer eigenständigen Körperschaft oder Behörde vergleichbar. Da bei einer vollständigen Körperschaftsauflösung auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden, ist es konsequent, die Übertragung der Körperschaftsbeamten hier gesetzlich anzuordnen.

Da die Unfallkasse Nord nicht mehr auf das mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betraute Personal angewiesen ist, würde die Unfallkasse Nord mit der Verwaltung und Versorgung derjenigen Personen, die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahrgenommen haben, eine sachfremde Aufgabe wahrnehmen. Sachfremde Aufgaben können selbstverwalteten Trägern der Sozialversicherung gemäß § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, nur durch ein Gesetz übertragen werden. Die gesetzliche Übertragung der Verwaltung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wäre jedoch nicht mit den originären Aufgaben der Unfallkasse Nord als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vereinbar.

Weiterhin spricht gegen den Verbleib bzw. die erneute Übertragung dieser Aufgabe, dass aktuell nicht absehbar ist, wie lange die Unfallkasse Nord noch mit der Versorgung derjenigen Beamtinnen und Beamten betraut sein könnte, deren Beamtenverhältnisse ausschließlich begründet wurden, um den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Beispielsweise könnten Versorgungsfälle bis 2083 andauern, wenn ein Versorgungsempfänger 2023 in den Ruhestand tritt und dessen jüngerer Ehepartner das 100. Lebensjahr erreicht. Eine solch langfristige Bindung der Unfallkasse an eine ehemalige Aufgabe wäre als unverhältnismäßig anzusehen.

Es entspricht daher dem klar kommunizierten Willen der Unfallkasse Nord, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf das Land Schleswig-Holstein zu übertragen.

Wirtschaftliche Aspekte verdeutlichen ebenfalls die Notwendigkeit des Übergangs, denn der Verbleib der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Unfallkasse Nord würde mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die Unfallkasse Nord einhergehen, welche durch das Land kompensiert werden müssten.

Durch ein Herauslösen der aktiven Beamtinnen und Beamten aus der Unfallkasse Nord, würde sich das Verhältnis von zu Versorgenden zu aktiven Beschäftigten von derzeit 1:3 auf 1:2 verschlechtern. Diese schlechtere Verhältniszahl hätte zur Folge, dass auf die Umlage der VAK signifikante Zuschläge zu zahlen wären. Aufgrund der Satzung der VAK wären diese Zuschläge auch nicht vermeidbar.

Trotz bereits geleisteter erheblicher Umlagebeiträge (40 bis 57 % der jeweiligen Brutobesoldung) und Rückstellungen der VAK, die während der Aufgabenwahrnehmung durch die Unfallkasse an die VAK geleistet bzw. gebildet wurden, würden nach geltendem Satzungsrecht jährliche Umlagebeiträge entstehen, welche 82 % der tatsächlich zu zahlenden Versorgung entsprächen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass diese Beträge in der näheren Zukunft signifikant steigen werden, da innerhalb der VAK insgesamt ein ungünstiges Verhältnis von Aktiven zu Versorgungsempfangenden besteht. Würden die ehemals für die StAUK tätigen Beamtinnen und Beamten bei der VAK verbleiben, hätte sich das Land über die Umlage der VAK an den gesamten Versorgungsrisiken der Umlagegemeinschaft zu beteiligen.

Ohne die Möglichkeit, durch die Übertragung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein angemessenes Verhältnis von aktiven Beamtinnen und Beamten zu Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern herzustellen, würden sämtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, welche den Zuständigkeitsbereich der VAK berühren könnten, allein aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich werden.

Eine solche Perpetuierung der gegebenen Verwaltungsstrukturen wäre jedoch mit dem Gestaltungsrecht eines demokratisch legitimierten Parlamentes nicht vereinbar und würde daher gegen das Demokratieprinzip verstoßen.

Die beamtenrechtliche Stellung der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt dabei weitestgehend unberührt. Ihre Rechte und Ansprüche werden durch den Übergang nicht beeinträchtigt. Die rechtlichen Bedingungen für Beamtinnen und Beamte der Unfallkasse Nord und des Landes Schleswig-Holstein sind identisch, sodass keine Schlechterstellungen, etwa bei der Anerken-

nung von Dienstaltern oder Erfahrungsstufen, entstehen können. Auch Beihilfeleistungen und Sonderzahlungen unterliegen denselben Regelungen.

Da der Übergang von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern i.d.R nur im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, jedoch nicht bei Teilübertragungen von Personal oder Aufgaben, gibt es keine gesetzlichen Regelungen, wie Versorgungslasten zu verteilen sind, wenn Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger auf eine andere Körperschaft übergehen. In diesem Gesetz muss daher eine Regelung für die Versorgungslastenteilung geschaffen werden. Um einen gerechten Interessenausgleich zwischen der abgebenden Umlagegemeinschaft und der aufnehmenden Körperschaft zu erzielen, soll ähnlich wie beim Übergang aktiver Beamtinnen und Beamten verfahren werden. Für künftige Versorgungslasten und zum Ausgleich bereits gezahlter Umlagen an die VAK soll eine einmalige Abfindungszahlung ermittelt werden.

Grundlage für die Höhe der Abfindungszahlung, ist auch hier der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404). Für die betroffenen Versorgungsempfangenden wird im Zeitpunkt des Eintritts in die Versorgung eine Lastenteilung nach den Vorgaben von § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404) vorgenommen. Neben der Besoldungshöhe, den Dienstzeiten und dem Lebensalter sind auch an die VAK geleistete Abfindungszahlungen zu berücksichtigen.

Bereits von der VAK erbrachte Versorgungszahlungen sind bei der Berechnung der an das Land zu leistenden Abfindungszahlung anzurechnen. Durch die entsprechende Heranziehung wird eine angemessene Lastenteilung zwischen den beteiligten Körperschaften sichergestellt werden. Weder die abgebende noch die aufnehmende Körperschaft wird durch dies Lastenteilung unangemessen belastet.

Zu § 2

Die Regelungen des § 2 betreffen die zum Stichtag bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord. Der Begriff „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ bezieht die Auszubildenden daher mit ein.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Übergang der mit Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes befassten tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nord, da § 613a Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240), nach herrschender Auffassung auf die Übertragung hoheitlicher Aufgaben nicht anwendbar ist. Der Übergang der tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zum 1. Juli 2025 erfolgen, sodass auf die zum Stichtag des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge abgestellt wird.

In Absatz 2 wird geregelt, dass ab dem Zeitpunkt des Übergangs der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ausschließlich anzuwenden ist.

Aktuell gilt für die Beschäftigten der Unfallkasse Nord der Berufsgenossenschaftliche Angestelltentarifvertrag (BG-AT), welcher teilweise höhere Vergütungen vorsieht.

Sowohl der BG-AT als auch der TV-L unterliegen derzeit einer volatilen Entwicklung. Der sich verstärkende Fachkräftemangel sowie die Automatisierung und Digitalisierung von Aufgaben stehen einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung und angespannten Haushaltslagen gegenüber. Die zukünftige Entwicklung der Tarifverträge ist daher derzeit nicht absehbar.

Um gleichwohl zu verhindern, dass die Tarifbeschäftigten aufgrund des Tarifwechsels Entgeltkürzungen hinnehmen müssen, wird das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium ermächtigt, die vorhandenen tariflichen Möglichkeiten zu nutzen. Dies können z.B. Stufenvorwegnahmen nach § 16 Absatz 5 TV-L sein. Diese sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Entwicklungen des TV-L anzurechnen. Noch im ersten Jahr der Übertragung stattfindende Tariferhöhungen des TV-L führen daher auch bei den übergeleiteten Beschäftigten zu Gehaltserhöhungen. Weiterhin wird geregelt, dass Zulagen nicht frei widerrufen werden können. Ab dem 1. Juli 2026 sind Tarifsteigerungen auf die gezahlten Zulagen anzurechnen. Dies stellt eine Entgegenkommen gegenüber dem Personalrat der Unfallkasse Nord dar, welcher die dauerhafte Fortführung des aktuell gegenüber dem TV-L höheren Lohnniveaus gefordert hatte. Sollte es bis dahin noch zu einer Erhöhung des TV-L kommen, so würden auch die Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes von dieser Tariferhöhung profitieren.

Absatz 3 dient der Verhinderung von Umgehungsregelungen, mit Hilfe derer der nach Absätze 1 und 2 deklarierte Bestandsschutz aufgehoben wird. Vor diesem Hintergrund reicht auch der Ausschluss betriebsbezogener Kündigungen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang bzw. der Neustrukturierung aus. Ein weitergehender Kündigungsausschuss aus personen- oder verhaltensbezogenen Gründen ist nicht notwendig. Die Kündigungsrechte der Beschäftigten werden durch das Kündigungsverbot nicht berührt.

In Absatz 4 wird geregelt, dass aktuell bestehende betriebliche Altersvorsorgen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fortzusetzen sind. Das Land Schleswig-Holstein ist, wie auch die Unfallkasse Nord Mitglied der VBL, sodass bestehende Verträge unproblematisch fortgesetzt werden können. Für einzelne Tarifbeschäftigte erfolgt die Zusatzversorgung nach dem hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Die Fortführung dieser Versorgung ist individuell zu regeln.

Absatz 5 und 6 regeln das Widerspruchsrecht der Tarifbeschäftigten. Die Rechtsprechung ordnet die Wahl des Arbeitgebers dem Schutzbereich des Artikel 12 GG zu, weshalb der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden muss, eigenständig über diesen zu entscheiden. Trotz des tariflichen Entgegenkommens durch das Land Schleswig-Holstein ist der Ausschluss des Widerspruchsrechts vorliegend nicht mit der freien Arbeitgeberwahl vereinbar, da die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebes den Ausschluss nicht rechtfertigen kann. Auch wenn der Arbeitgeber der Öffentliche Dienst bleibt, ist vorliegend aufgrund der Unterschiede zwischen TV-L und BG-AT und des Übergangs von der Unfallkasse Nord in den Landesdienst von einem solch strukturellen Ungleichgewicht auszugehen, dass das Widerspruchsrecht einzuräumen ist. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Beschäftigten schriftlich über dieses Widerspruchsrecht und die Folgen der Ausübung des Widerspruchsrechts informiert wurden. Mit der Ausübung des Widerspruchsrechts verblieben die Beschäftigten bei der Unfallkasse Nord. Ob dort aufgrund des Aufgabenwegfalls betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen

werden, können oder sogar müssen, entzieht sich dabei der Regelungshoheit des Gesetzgebers.

Zu § 3

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Übertragung der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen mit den entsprechenden Sachmitteln. Dies ist gerechtfertigt, da bei der Errichtung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Sachmittel vom Land auf die Unfallkasse übertragen wurden. Weiterhin hat die Unfallkasse Nord über den Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord kontinuierlich Gelder für die sachliche Ausstattung des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten. Sämtliche vom staatlichen Arbeitsschutz verwendeten Sachmittel sind daher mit Geldern des Landes Schleswig-Holstein beschafft worden und müssen weiterhin für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zur Verfügung stehen.

Gemäß Absatz 2 hat eine Rückabwicklung derjenigen Finanzmittel, die zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendeter Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Tarifbeschäftigten noch an Beamtinnen und Beamten ausgezahlt wurden, zu erfolgen.

Die Unfallkasse Nord erhielt seit 2010 einen jährlichen Betrag zu Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) (zuletzt: 116 T Euro pro Jahr). Da diese Altersrückstellungen in Höhe von 1.400 T Euro mit der Übertragung des Personals nicht mehr für den eigentlichen Zweck zu verwenden sind, sind diese zurückzuerstatten.

Mit dem Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes einhergehende Personalkosten und Personalgemeinkosten wurden der Unfallkasse Nord nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein erstattet. Für das Gehalt und die Besoldung legt die Personalkostentabelle dabei immer den jeweiligen Durchschnittswert der jeweiligen Laufbahn bzw. Entgeltgruppe zugrunde. Arbeiten in einer Organisation viele junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in niedrigen Erfahrungsstufen führt dies zu deutlichen Überzahlungen, da beispielsweise die monatliche Differenz zwischen der durchschnittlichen Besoldung in der Besoldungsgruppe A12 zu der Besoldung der Erfahrungsstufe 4 ca. 500 Euro beträgt. Der Stellenplan der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord umfasst für das Jahr 2024 gut 100 Stellen. 44 davon sind der Besoldungsgruppe A12 zugewiesen. Da die Unfallkasse Nord bis dato keine Rechenschaft über die Erfahrungsstufen der für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen abliefern musste, ist aktuell nicht absehbar, in welchem Umfang bei der Unfallkasse Nord Rücklagen für künftige auf Stufenaufstiegen basierende Gehalts- und Besoldungssteigerungen gebildet wurden.

Eine etwaige Überzahlung war während des Bestehens der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gerechtfertigt, weil Rückstellungen für spätere Gehalts- und Besoldungszahlungen gebildet werden konnten. So konnte die Ausgleichssumme stabil gehalten werden. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, diese

nicht genutzten Gelder bei der Unfallkasse Nord zu belassen, da der Zweck der Zahlungen mit einem Übergang der für den staatlichen Arbeitsschutz Tätigen auf das Land Schleswig-Holstein nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 4

Die Norm wird am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Absatz 1 stellt sicher, dass dem – dann noch – Landesamt für soziale Dienste alle für einen Personalübergang erforderlichen Informationen vor dem eigentlichen Personalübergang vorliegen und an diejenigen Stellen weitergegeben werden dürfen, die diese Daten für die Personalverwaltung benötigen. Durch diese Regelung sollen Brüche in der Personalverwaltung vermieden werden und es soll gewährleistet werden, dass Gehalt, Besoldung, Beihilfe sowie etwaige Zulagen ununterbrochen und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass auch Fortbildungen und Dienstreisen sowie die darauffolgende Abrechnung derselben kontinuierlich durchgeführt werden können.

Absatz 2 verpflichtet die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, dem Dienstleistungszentrum Personal in Schleswig-Holstein, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlich sind. Durch diese Norm soll sichergestellt werden, dass Versorgungsleistungen ohne Brüche gewährt werden können. Darüber hinaus soll bereits vor dem 01.07.2025 mit der Teilung der Versorgungslasten begonnen werden können.

Zu Artikel 3

Die Änderung der Behördenbezeichnung ist erforderlich, um die geänderte Behördenstruktur nach außen sichtbar zu machen. Zudem wird die Wahrnehmung des Arbeitsschutzes als staatliche Vollzugsbehörde erhöht und durch die Aufnahme aller übergeordneten Aufgabenbereiche in die Behördenbezeichnung auch der Wichtigkeit der weiteren Aufgaben des Landesamtes Rechnung getragen.

Zu Artikel 4

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den Regelungen des Mantelgesetzes ergeben. In den genannten Fachgesetzen und Verordnungen wird im Wege einer Pauschalregelung die Behördenbezeichnung "Landesamt für soziale Dienste" durch die neue Bezeichnung "Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit" ersetzt. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 werden die Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit übertragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen, die sich aus dem Regelungsinhalt des Mantelgesetzes ergeben. Die Rechtsbereinigung ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten und die geänderte Behördenstruktur abzubilden.

Zu Artikel 6

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVObI. Schl.-H. 2018 S.11) aufzuheben.

Zu Artikel 7

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. 2023 S. 3) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben, um eine Jahresabrechnung der Ausgleichszahlungen zu ermöglichen.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen.